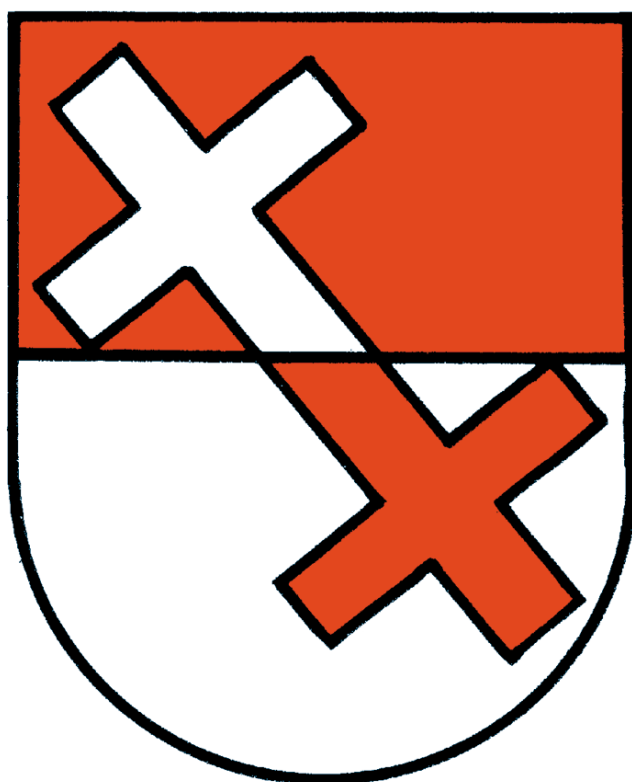


Einwohnergemeinde Biglen



Schul- und Kindergarten- reglement

2012

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Kindergarten		
<i>Kindergarten</i>	1	3
2. Sekundarstufe I		
<i>Sekundarstufe I</i>	2	3
3. Besondere Massnahmen		
Integration	3	3
4. Zuweisung von Kindern zu Schul- häusern, Wege und Transporte		
Zuweisung	4	3
Zumutbarkeit des Schulweges	5	4
5. Tagesschulangebote		
<i>Grundsatz</i>	6	4
<i>Gebühren</i>	7	4
<i>Pädagogischer Anspruch</i>	8	4
<i>Anstellung des Tagesschulpersonals</i>	9	4
<i>Verordnung</i>	10	4
6. Inkrafttreten		
<i>Inkrafttreten</i>	11	5
Auflagezeugnis		6

1. Kindergarten

Artikel 1

Kindergarten

Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

2. Sekundarstufe I

Artikel 2

Sekundarstufe I

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in gemischten Klassen, denen sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und –schüler zugeteilt sind.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

³ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in folgenden kantonalen Gymnasien statt:

- Bern
- Burgdorf
- Köniz
- Thun

3. Besondere Massnahmen

Artikel 3

Integration

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

4. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Artikel 4

Zuweisung

¹ Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

³ Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Tagesschulmittagessen)

werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

Artikel 5

Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Angeboten (z.B. Weg zwischen Schule – Turnhalle – Tagesschulräumlichkeiten) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Biglen geeignete Massnahmen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

5. Tagesschulangebote

Artikel 6

Grundsatz

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Artikel 7

Gebühren

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen Fr. 9.— und Fr. 15.— (Rahmen).

³ Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

Artikel 8

Pädagogischer Anspruch

In den Tagesschulangeboten der Gemeinde Biglen erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

Artikel 9

Anstellung des Tagesschulpersonals

Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

Artikel 10

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung.

6. Inkrafttreten

Artikel 11

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Es hebt das Kindergartenreglement vom 2. Mai 2003 sowie sämtliche weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Das Schul- und Kindergartenreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2011 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

J.-P. Mange

F. Zürcher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Schul- und Kindergartenreglement vom 21. Oktober 2011 bis 21. November 2011 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 42 vom 20. Oktober 2011 und Nr. 43 vom 27. Oktober 2011 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

3507 Biglen, 29. November 2011

Der Gemeindeschreiber:

F. Zürcher